

## **Benützungsordnung Clubhaus und Tribünen FC Willisau Boulderwand auf Tribünen-Rückwand - Anzeigetafel inkl. Werbeflächen**

---

### **Art. 1 Verantwortlichkeit**

Der FC Willisau betreibt das Clubhaus (exkl. Tribünen, Geräteraum, Zeitmess- und Speakerraum, Boulderwand) in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.  
Für allfällige Betriebsbewilligungen ist der Verein selber verantwortlich.

### **Art. 2 Unterhalt**

Sämtliche Unterhaltskosten des Clubhauses und beider Tribünen - jedoch exkl. Geräteraum, Zeitmess- und Speakerraum und Boulderwand - gehen zu Lasten des FC Willisau (Wasser, ARA, Strom, Heizung, TV, Radio, Versicherungen, Bewilligungen, Abfall, Reinigung, baulicher Unterhalt).

### **Art. 3 Öffnungszeiten**

Der Stadtrat bewilligt die Öffnungszeiten des Clubhauses generell bis 23.00 Uhr. Von Montag bis Freitag darf das Clubhaus nicht vor 18.00 Uhr geöffnet werden - ausgenommen bei Trainings- und Spielbetrieb.

Andere generelle Öffnungszeiten sind von der Geschäftsleitung der Stadt Willisau zu bewilligen. Der Antrag für solche Öffnungszeitenänderungen ist dem Leiter Sportzentrum schriftlich einzureichen.

Vereinsinterne oder fremde Anlässe mit längerer Öffnungszeit muss der FC Willisau dem Sportzentrum frühstmöglich informativ melden.

### **Art. 4 Art der Anlässe / Vermietungen**

#### **4.1. Vereinseigene Anlässe**

Das Clubhaus darf bei sportlichen Anlässen sowie bei Sitzungen, Schulungen, Theorieunterricht, Kursen, Seminaren, GV, Chlausabend etc. des FC Willisau geöffnet / betrieben werden.  
Dabei sind aber auch die Interessen des Sportzentrums und der übrigen Vereine zu berücksichtigen.

#### **4.2. Fremde Anlässe / Vermietungen**

Mieter dürfen das Clubhaus bei sportlichen Anlässen oder für Sitzungen, Schulungen, Theorieunterricht, Kurse, Seminare; als Aufenthaltsraum, Kantine usw. auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten benützen.

Die Vermietung an interessierte Vereine und Organisationen steht in der ausschliesslichen Kompetenz und Verantwortung des FC Willisau.

Allgemein darf der Sport- und Lagerbetrieb des Sportzentrums durch vereinseigene oder fremde Anlässe wegen längerer Öffnungszeiten nicht beeinträchtigt werden.

Vermietungen, die den Sport- und Lagerbetrieb des Sportzentrums stören könnten (Nachtruhestörung wegen längerer Öffnungszeit) sind durch den FC Willisau vorgängig frühstmöglich mit dem Sportzentrum abzusprechen.

### **Art. 5 Reinigung / Abfall**

Die Reinigung des Clubhauses, der Terrasse, beider Tribünen vor und nach FCW-Veranstaltungen/-Matches gehen zu Lasten des FC Willisau oder allfälliger Mieter.

Nach FCW-Veranstaltungen/-Matches sind auch die Umgebung ums Clubhaus, die Tribünen und deren Umgebung zu reinigen.

Der Abfall ist nach dem Verursacherprinzip mit gebührenpflichtigen Säcken / Containern auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Notwendige Nachreinigungen durch das Personal des Sportzentrums nach vereinseigenen oder fremden Anlässen werden dem FC Willisau verrechnet (Fr. 60.00/Std).

Die jährliche Grundreinigung der beiden Tribünen, der Terrasse (exkl. Mobiliar) und des Geräteraumes werden durch das Personal des Sportzentrums ausgeführt. Diese Kosten gehen zu Lasten der Stadt Willisau bzw. des Sportzentrums.

#### **Art. 6 Ordnung / Zufahrt / Parkplätze**

Der FC Willisau oder allfällige Mieter haben bei allgemeinem Wirtschaftsbetrieb oder bei Veranstaltungen für Ruhe und Ordnung im Clubhaus und dessen Umgebung zu sorgen.

Die Zufahrt zum Sportzentrum/Clubhaus von der Nordseite (via Schulhaus Schloss) ist nur für Anlieferungen gestattet. Dabei ist vor allem auch auf den Schul- und Sportbetrieb Rücksicht zu nehmen.

Autos dürfen auf dem Areal rund ums Clubhaus und um die Tribünen nicht parkiert werden.

#### **Art. 7 Benützung Sportzentrum**

Das Sportzentrum wird unabhängig von Wirtschaftsbetrieb oder Veranstaltungen im Clubhaus zu den üblichen Zeiten geschlossen (Mo - Fr 22.30 Uhr / Sa - So je nach Belegungen und Reservationen).

#### **Art. 8 Orientierung**

Die Mitglieder des FC Willisau und allfällige Mieter werden durch den FC Willisau in geeigneter Form über die Benützungsordnung des Clubhauses orientiert.

#### **Art. 9 Boulderwand: Haftung / Unterhalt**

Die Boulderwand auf der Rückwand der neuen Tribüne kann jederzeit von allen benützt werden.

Die Kosten für Bau und Unterhalt dieser Boulderwand gehen zu Lasten des Sportzentrums.

Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist das Sportzentrum verantwortlich.

Der FC Willisau als Eigentümer der Tribüne ist von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Boulderwand befreit.

#### **Art. 10 Anzeigetafel**

Die Anzeigetafel ist vom Sportzentrum angeschafft worden und ist Eigentum der Stadt Willisau.

Der FC Willisau wird sich an der Anschaffung der Anzeigetafel im Jan. 2015 mit Fr. 2'500.00 beteiligen.

Dafür kann der FC Willisau die Werbung unten und oben bei der Anzeigetafel in der aktuellen Grösse wie bis anhin selber vermarkten.

Für den Unterhalt der Anzeigetafel ist wie bisher der FC Willisau verantwortlich.

Dem Sportzentrum wird eine Option eingeräumt, links und rechts der Anzeigetafel eine Werbung in gleicher Grösse wie unten und oben zu platzieren und zu vermarkten.

#### **Art. 11 Änderungen der Benützungsordnung**

Änderungen dieser Benützungsordnung sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Stadtrates und des FC Willisau möglich.

6130 Willisau, 18. Dez. 2014

FC Willisau



Peter Arnold  
Präsident



Alois Frey  
Vorstandsmitglied

Stadtrat Willisau



Erna Bieri-Hunkeler  
Stadtpräsidentin



Peter Kneubühler  
Stadtschreiber